Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 408
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 26. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

zum Thema:
Belegausgabepflicht in Berlin

und **Antwort** vom 04. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22408
vom 26.01.2020
über Belegausgabepflicht in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele Anträge auf Befreiung nach §§ 146a Abs. 2, 148 AO sind bisher bei den einzelnen Berliner Finanzämtern eingegangen? Wie viele dieser Anträge sind bisher bewilligt worden, wie viele wurden abgelehnt?

Zu 1.: Mangels entsprechender Erfassungen, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

2) Wie viele dieser Anträge wurden von Wandergewerbetreibenden gestellt?

Zu 2.: Mangels entsprechender Erfassungen, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

3) Welche Behörde ist für die Kontrolle der Belegausgabepflicht grundsätzlich verantwortlich? Welche Sanktionsmaßnahmen stehen dieser konkret zur Verfügung?

Zu 3.: Für die Kontrolle der Erfüllung der Belegausgabepflicht sind die Berliner Finanzämter verantwortlich. Ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht ist nicht bußgeldbewehrt. Die Nichterfüllung der Belegausgabepflicht stellt einen Mangel in der Buchführung dar. Dieser berechtigt das Finanzamt ggf. eine Hinzuschätzung von Umsätzen vorzunehmen.

4) Wie viele Kontrollen haben bisher – Stichtag bitte benennen – in Berlin stattgefunden? Wie viele Beanstandungen gab es?

Zu 4.: Mangels entsprechender Erfassungen, können hierzu keine Angaben gemacht werden.

5) Gibt es Berufsgruppen, die von der Belegausgabepflicht grundsätzlich ausgenommen sind? Wenn ja, welche auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 5.: Die Abgabenordnung (AO) sieht keine grundsätzliche Ausnahme von der Belegausgabepflicht vor.

6) Gibt es Ausführungsvorschriften betreffend die Norm zu 1) in Berlin? Wenn ja, mit welchem Inhalt (Wortlaut)?

Zu 6.: Ausführungsvorschriften zu der Vorschrift wurden nicht erlassen. Es wurde jedoch eine allgemeine Anweisung an die Finanzämter ausgegeben, Anträge in Bezug auf den Einzelfall zu prüfen. Ferner wurde angewiesen, dass bei beabsichtigter Bewilligung einer Ausnahme die Oberbehörde vorab zu unterrichten ist.

7) Wäre es nach Auffassung des Senats zulässig, für bestimmte Branchen oder Betriebsgrößen die Befreiung grundsätzlich anzuordnen? Falls ja, wie? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 7.: Das Bundesministerium der Finanzen vertritt nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Auffassung, dass eine Befreiung nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden kann. Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen bzw. die einzelne Steuerpflichtige besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar. Demnach ist die Befreiung ganzer Branchen oder Betriebsgrößen nicht möglich, da die Befreiung immer eine Entscheidung im Einzelfall erfordert.

Berlin, den 04.02.2020
In Vertretung

.....
Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen